

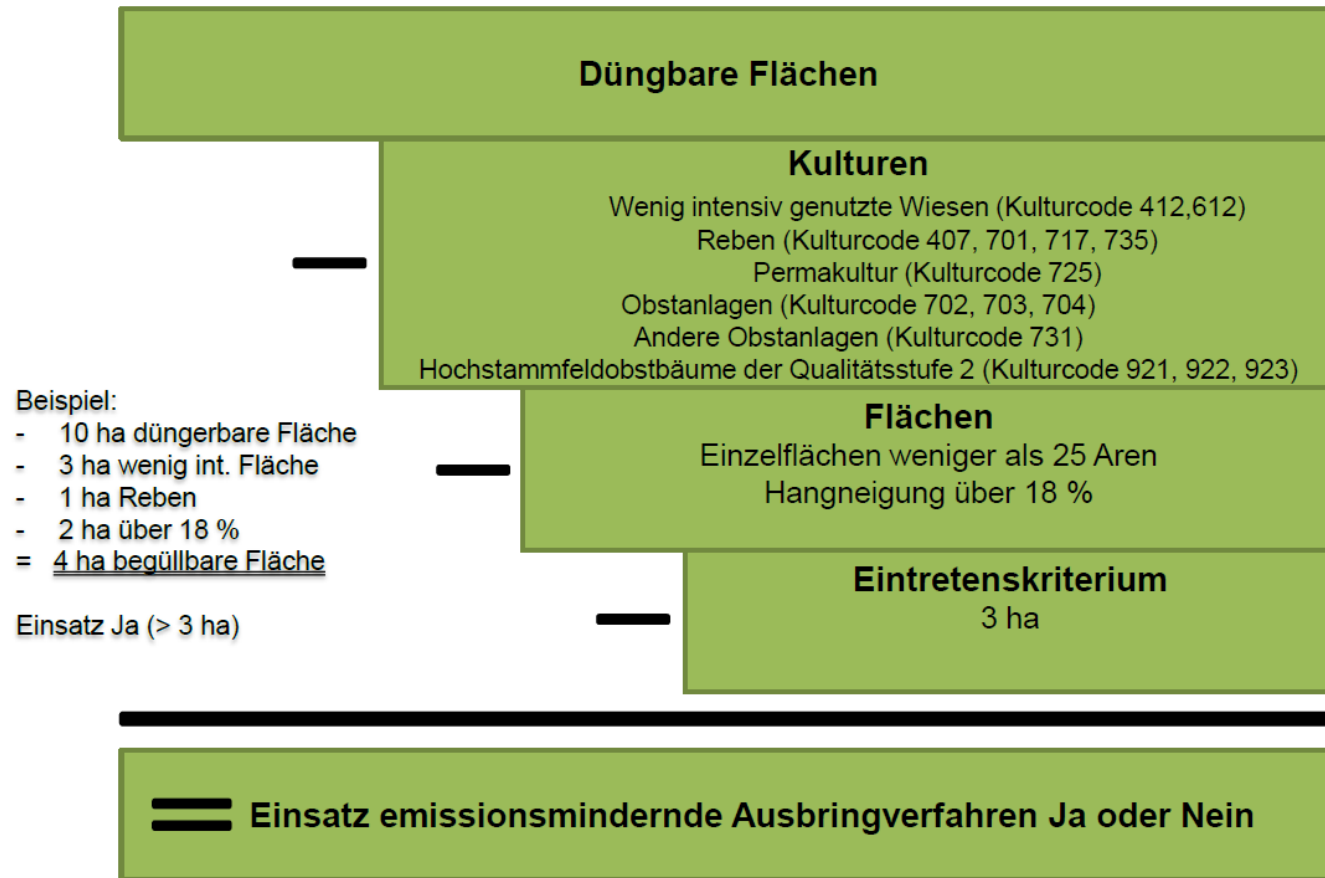


# Schleppschlauchpflicht ab 2024

- Das Obligatorium gilt für die düngbare Fläche mit folgenden Ausnahmen:
  - Flächen mit mehr als 18 Prozent Hangneigung
  - Einzelflächen von weniger als 25 Aren
  - sowie die Kulturen, die explizit ausgenommen wurden
  - Betriebe, auf denen die düngbare Fläche abzüglich der oben genannten Ausnahmen 3 Hektaren nicht übersteigt, sind vom Obligatorium befreit
- Zur Berechnung dienen die vom Kanton erhobenen landwirtschaftlichen Geodaten
- Solange es keine Bewirtschaftungs- oder Flächenänderungen auf dem Betrieb gibt, bleibt diese Beurteilung stabil und ermöglicht eine jährliche Prüfung im Rahmen der landwirtschaftlichen Datenerhebung
- Die kantonale Fachstelle kann im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligen
- Für ausserkantonale Flächen muss beim jeweiligen Kanton ein Gesuch gestellt werden
- Sömmerungsbetriebe sind vom Obligatorium ausgenommen



# Flächen - Berechnung





## **Vollzugshilfe - Ausnahmen im Einzelfall**

- Behörde kann auf schriftliches Gesuch Ausnahme bewilligen, Gründe:
  - Vorgaben aus Sicherheitsgründen nicht anwendbar
  - Aufgrund der Zufahrt ist Erreichbarkeit nicht möglich
  - Einsatz wegen knapper Platzverhältnisse nicht möglich
- Fallweise Beurteilung
- Gesuch wird auf der Homepage zur Verfügung gestellt